

Das Fahrverbot

Kommt es zu einem gröberen Verkehrsverstoß, droht nicht selten die Verhängung eines Fahrverbots oder sogar der Entzug der Fahrerlaubnis (vgl. zu letzterem weiterführend den Rechtstipp „*Der Entzug der Fahrerlaubnis*“). Beides ist strikt voneinander zu unterscheiden, da schon die damit jeweils verbundenen Folgen abweichend sind.

Wann droht überhaupt ein Fahrverbot?

Ein zu verhängendes Fahrverbot dient vor allem spezial-präventiven Zwecken und ist als Warnungs- oder Besinnungsstrafe für nachlässige oder leichtsinnige Kraftfahrer gedacht. Für die Frage, wann ein solches Fahrverbot zu verhängen ist, kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an und – insbesondere – darauf, ob die Fahrerlaubnis nicht sogar entzogen werden kann oder muss. Denn das Fahrverbot stellt gemeinhin das geringere Übel dar, da es „nur“ dazu führt, dass dem Verkehrssünder vorübergehend das Lenken eines Kraftfahrzeugs (Kfz) verwehrt wird; im Fall des Entzugs der Fahrerlaubnis hingegen erlischt die Fahrerlaubnis.

Die Verhängung eines Fahrverbots für Kraftfahrzeugführer ist im Bußgeldkatalog zunächst in Fällen **größerer Verkehrsverstöße** vorgesehen. Der Bußgeldkatalog nennt hierzu eine Reihe sog. Regelfahrverbote. Hierunter fallen vor allem erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen, Abstandsunterschreitungen oder falsches Überholen. Aber auch bei Überfahren eines Rotlichts, obgleich die Rotlichtphase schon länger als 1 Sekunde gedauert hat, oder wenn dadurch die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder eine Sachbeschädigung eingetreten ist, kommt ein Fahrverbot in Betracht.

Des Weiteren kommt ein Fahrverbot auch dann in Betracht, wenn ein Kfz trotz des **Genusses bestimmter Mengen Alkohol** oder anderer **berauschender Mittel** geführt wird.

So handelt nach den derzeit geltenden Grenzwerten derjenige jedenfalls ordnungswidrig, der mit einer Blutalkoholkonzentration – sog. BAK – zwischen 0,5 und 1,09 Promille oder mit einer Atemalkoholkonzentration – sog. AAK – von 0,25 bis 0,55 mg/l oder mehr ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr führt. Sollte der Fahrer eines Kfz im Einzelfall zusätzlich auch ein alkoholtypisches Verhalten an den Tag legen und diesem so eine Fahruntauglichkeit nachgewiesen werden, die auf den Alkoholkonsum zurückzuführen ist, kann dies sogar eine Straftat und damit auch den Entzug der Fahrerlaubnis nach sich ziehen (vgl. hierzu weiterführend den Rechtstipp „*Der Entzug der Fahrerlaubnis*“).

Hinsichtlich des Genusses anderer berauschender Mittel handelt seit dem 1.8.1998 derjenige jedenfalls ordnungswidrig, der ein Kfz im öffentlichen Straßenverkehr unter der Einwirkung von Amphetamin, Cannabis („Haschisch“, „Marihuana“), Heroin (Morphin), Kokain, Morphin sowie Designerdrogen (Designeramphetamin MDE oder MDEA) führt. Zu letzteren gehören insbesondere Präparate wie „Speed“, „Ecstasy“ oder „Adam & Eve“.

Hierbei reicht schon eine geringe Drogeneinnahme – denn es gilt ein 0,0-Grenzwert. Zwar ergibt sich aus Blutproben bei Nachweis einer dieser Substanzen nach der derzeitigen Rechtsprechung noch kein wissenschaftlich gesicherter Blutspiegelgrenzwert, von dem ohne weiteres auf eine Fahruntüchtigkeit zu schließen ist. Dennoch droht auch dann die Begehung einer Straftat und damit der Entzug der Fahrerlaubnis, falls auf Grund des Konsums aussagekräftige Beweisanzeichen für eine Fahruntüchtigkeit festzustellen sind (vgl. BGH – 4 StR 395/98). Angesichts der weitreichenden Symptome, die mit dem Konsum solcher Substanzen verbunden sind, kann dies im Vorfeld nie ausgeschlossen werden.

Zu beachten ist auch, dass im Fall der Einnahme von Methadon oder anderer Ersatzdrogen – sog. Opiate – die Beurteilung der Fahrtüchtigkeit sehr umstritten ist. Es empfiehlt sich in jedem Fall die Absprache mit dem behandelnden Arzt.

Insgesamt ist die Verwaltungsbehörde oder das Gericht in derartigen Fällen zwar nicht verpflichtet, ein Fahrverbot auch tatsächlich auszusprechen, in der Praxis ist das aber dennoch der Regelfall. Nur falls besondere Umstände vorliegen, die zu Gunsten des Betroffenen annehmen lassen, dass dieser auch durch eine erhöhte Geldbuße zur Besinnung auf seine Pflichten gebracht werden kann, wird unter Umständen von der Verhängung eines Regelfahrverbots Abstand genommen werden.

Wird letztlich beabsichtigt ein Fahrverbot zu verhängen, ist nach der Vorschrift des § 25 StVG zu beachten, dass die Ordnungswidrigkeit unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Fahrzeugführers begangen wurde. Der Rechtsprechung zufolge ist dies dann der Fall, wenn sich der Fahrer ganz besonders verantwortungslos verhalten und nachhaltig wichtige Verkehrsvorschriften missachtet hat.

Schließlich besteht für das Gericht im Fall einer **Straftat**, die bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde, nach § 44 StGB die Möglichkeit der Verhängung eines Fahrverbots.

So ist nach dem Regelfall des § 44 I 2 StGB ein Fahrverbot idR. dann anzuordnen, wenn eine Verurteilung wegen Gefährdung des Straßenverkehrs bzw. Trunkenheit im Verkehr nach §§ 315 c I Nr. 1 a, III, 316 StGB erfolgt, die Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB aber unterbleibt.

Welchen Inhalt hat ein Fahrverbot?

Ein Fahrverbot gilt für Kfz jeder Art. Sofern also keine Ausnahmen zugelassen sind, können keine Kfz während der Dauer des Fahrverbots geführt werden – also zB. auch keine Mofas, die ebenso als Kfz anzusehen sind.

Ab wann und für wie lange gilt das Fahrverbot?

Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber den Beginn und Ablauf des Fahrverbots in gewisser Weise vorgegeben hat. So kann ein Fahrverbot nur für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verhängt werden.

Das Fahrverbot entfaltet seine Wirkung grundsätzlich mit der Rechtskraft der Entscheidung. Davon abweichend beginnt die Frist für das Fahrverbot jedoch erst mit der amtlichen Verwahrung des Führerscheins. Es empfiehlt sich daher den Führerschein sofort bzw. möglichst schnell bei der zuständigen Stelle abzugeben oder ihn an diese zu senden. Hierbei muss auch ein etwaiger internationaler Führerschein abgegeben werden.

Ausnahmsweise wird durch das Gericht nach § 25 II a 1 StVG bestimmt, dass das Fahrverbot spätestens nach Ablauf einer Frist von vier Monaten ab der Rechtskraft der Entscheidung Gültigkeit hat, wenn innerhalb der zwei Jahre vor dem Verkehrsverstoß kein Fahrverbot gegen den Betroffenen verhängt worden ist und bis zur Entscheidung auch kein anderes Fahrverbot ausgesprochen wird. Der Betroffene hat somit innerhalb dieser vier Monate die Möglichkeit den Führerschein zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt in die amtliche Verwahrung zu geben und damit den Beginn des Fahrverbots zB. auf die Urlaubszeit zu legen. Als der Gesetzgeber diese Regelung einführte, wollte er dadurch die Einlegung von Rechtsmitteln mit dem alleinigen Zweck der Verzögerung verhindern.

Was geschieht nach Ablauf des Fahrverbots?

Nach Ablauf des Fahrverbots erhält der Betroffene seinen Führerschein von Amts wegen aus der amtlichen Verwahrung wieder zurück – d.h. er muss diesbezüglich keinen gesonderten Antrag stellen.

Die maßgeblichen Vorschriften für die Anordnung eines Fahrverbots sind die der §§ 24 a I – III, 25 I StVG sowie die des § 44 I StGB – deren Wortlaut ist wie folgt:

§ 24 a I - III StVG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Tat fahrlässig begeht.

§ 25 I StVG

Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm die Verwaltungsbehörde oder das Gericht in der Bußgeldentscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder

einer bestimmten Art zu führen. Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 a eine Geldbuße festgesetzt, so ist in der Regel auch ein Fahrverbot anzuordnen.

§ 44 I StGB

Wird jemand wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, zu einer Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe verurteilt, so kann ihm das Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. Ein Fahrverbot ist in der Regel anzuordnen, wenn in den Fällen einer Verurteilung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 oder § 316 die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 unterbleibt.